

Inhalte:

**CEN-Mandat 366 zur Bauproduktenrichtlinie  
AgBB Bewertungschema mit der NIK-Werteliste  
Positivlisten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Elektronikschrottverordnung hat gezeigt, wie eine seit langem bekannte Neuordnung von europäischen Regelwerken die betroffenen Akteure in große Bedrängnis bringt, die Rücknahmeverpflichtung umzusetzen. Mit dieser Umsetzungserfahrung darf davon ausgegangen werden, dass auch bei der Neuordnung der Bauproduktenrichtlinie im CEN-Mandat 366 der Bereich 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" erhebliche Auswirkungen auf die Zulassung von Bauprodukten haben wird. Die an das Europäische Komitee für Normung (CEN) übertragenen Mandate bieten die Möglichkeit diese Entwicklungen mit zu gestalten und die verschiedenen Interessen zusammenzuführen. Die ARGE kdR sieht eine wesentliche Aufgabe darin, in diesen europäischen Gremien mitzuwirken und die Unternehmensinteressen mit den Umwelt- und Verbraucherschutzinteressen zusammenzuführen, so dass alle Beteiligte von den Veränderungen profitieren. Wie lassen sich nachhaltige Produkt- und Systemlösungen sowie Baukonzepte abbilden, die Verarbeiter und Konsumenten gesundheitlich präventiv schützen? Dies ist eine entscheidende Frage, die gleichwohl eingängig und leicht verständlich formuliert werden muss und den Rückhalt aus allen Gesellschaftsschichten als vertrauensbildende Maßnahme beinhalten sollte. Ob der praktizierte Ansatz der ARGE kdR mit den Positivlisten der einzig richtige Weg ist, wird sich zeigen. Immerhin haben sich bisher über 20 Paten zu diesem Konzept der geregelten Volldeklaration bekannt und damit eine breite, glaubwürdige Basis geschaffen. Siehe: [http://www.positivlist.com/download/Patenliste\\_0606.pdf](http://www.positivlist.com/download/Patenliste_0606.pdf)

**CEN-Mandat 366 zur Bauproduktenrichtlinie (BPR)**

Die Inverkehrbringung von Bauprodukten wird durch den Bereich 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" erhöhte Anforderungen bei der Zulassung mit sich bringen, die vor allem die besonders gefährlichen Substanzen wie z. B: krebserzeugende, mutagen- und reproduktionstoxischen Gefahrstoffe (CMR -Stoffe) betreffen. In den Mitteilungen 6/2005 hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einen Artikel von Frau Outi Ilvonen vom Umweltbundesamt (UBA) und Frau Dr. Doris Kirchner (DIBt) über die Neuordnung der Bauproduktenrichtlinie im Bereich 3 veröffentlicht. Darin wurde auf die Möglichkeit verwiesen, dass künftig durch diese Neuordnung im Mandat 366 auch freiwillige Deklarationen aufgenommen werden könnten, um eine Reduzierung oder Befreiung von Prüfpflichten zu bewirken. Das folgende Zitat aus dem o.g. Artikel scheint uns geeignet, die Unternehmen auf die anstehenden Veränderungen hinzuweisen und anzuregen mehr Transparenz bei der Kennzeichnung von Gefahrstoffen zu zeigen:

**"Bei einer eindeutigen Beschreibung des Produktes, sei es durch Verweis auf Positivlisten oder Ähnliches, könnte der Prüfaufwand reduziert werden oder gar entfallen. Ein derartiger deskriptiver Ansatz ist nach Auffassung der zuständigen deutschen Behörden bisher viel zu wenig beachtet und weder in den harmonisierten Normen noch in den Zulassungsleitlinien umgesetzt worden."**

Das Anliegen, die gesundheitsgefährdenden Stoffe, wie z. B. die CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 aus Bauprodukten auszuschließen ist ausführlich im folgenden Forschungsbericht beschrieben: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2884.pdf>

Mehr zum DIBt-Artikel und zum CEN-Mandat 366 unter:  
[http://www.positivlist.com/download/dibt\\_Titel\\_0506.pdf](http://www.positivlist.com/download/dibt_Titel_0506.pdf)  
[http://www.bund.net/lab/reddot2/pdf/knu\\_bpr\\_vortrag.pdf](http://www.bund.net/lab/reddot2/pdf/knu_bpr_vortrag.pdf)

## AgBB Bewertungsschema mit der NIK-Werteliste

Der „Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten“ (AgBB), der u. a. mit den maßgeblichen deutschen Behörden besetzt ist, hat in seinen Grundlagen für die gesundheitliche Bewertung von Emissionen aus Bauprodukten für den Bereich 3 der Bauproduktenrichtlinie die Gefahrstoffzuordnungen und die daraus resultierenden Gesundheitsgefahren auf die "Niedrigst Interessierende Konzentrationen" (NIK-Werteliste) festgelegt, anhand derer sich die zumutbaren Innenraumbelastungen ablesen lassen. Das DIBt hat dieses Bewertungsschema zur Zulassung von Bauprodukten bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung eingereicht, das mit dem Stand vom Sept. 2005 hier abgerufen werden kann:

<http://www.umweltbundesamt.de/bauprodukte/archiv/AgBB-Bewertungsschema2005.pdf>

## Positivlisten

Im Artikel zum CEN-Mandat 366 zur Neuordnung der Bauproduktenrichtlinie sind die Positivlisten genannt, die eine Erleichterung oder gar einen Wegfall der Prüfpflicht bei der Inverkehrbringung in Aussicht stellt, wenn die Inhaltsstoffe detailliert in Positivlisten aufgeführt werden. Dieses Anliegen wurde auch im Bereich des CEN-Mandates 350 - Umweltdokumentation von Gebäuden – im CEN-Normungskomitee eingebracht und erörtert. Hierbei kann sich die ARGE kdR auf die Unterstützung namhafter Verbände und Organisationen berufen, die eine Veröffentlichung der Produktdaten und Deklarationen in Positivlisten unterstützen. Der ARGE kdR-Vorstand Holger König ist als Vertreter von ECOS, der europäischen Dachorganisation der Umweltverbände im CEN-Gremium TC 350 „Sustainability of Construction Works“ tätig

Die ARGE kdR hat diesen Vorschlag auch im DBU-Fördervorhaben aufgegriffen und wird gemeinsam mit den Herstellern eine internetbasierte Informationsdatenbank entwickeln, in dem dieser Positivlistenansatz in einem Zweistufenkonzept verankert ist.

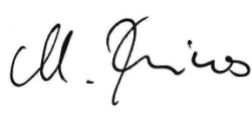
**Stufe A:** Hier werden die Produktdaten mit den gesetzlich vorgegebenen Informationen unter „Positivlisten.info“ veröffentlicht und falls erforderlich durch das Sicherheitsdatenblatt gemäß der TRGS 220 (Technischen Regeln für Gefahrstoffe) ergänzt. Erkennbar wird dies mit der weißen R-Symbolik und der jeweiligen R-Kennziffer. Mit dieser Veröffentlichung der Produktdaten dokumentiert der Hersteller seine gesetzlichen Kennzeichnungsverpflichtungen und die Konsumenten haben die Möglichkeit anhand einer eindeutigen Produktkennzeichnung eine umfassende und detaillierte Produktinformation im Internet einzusehen zu können. Mit den R- und S-Sätzen werden z.B. die Risiko- und Schutzmaßnahmen beschrieben und erläutert, die den sicheren Umgang und die stofflichen Auswirkungen des Produktes betreffen.

**Stufe B:** Hier werden die einzelnen Stoffdaten in der Volldokumentation erfasst und im Besonderen alle wichtigen Informationen zu den einzelnen Gefahrstoffinhalten mit weitergehenden Informationen detailliert veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Gefahrstoffe mit den international gültigen Bezeichnungen (z. B. CAS-Nummern) angegeben und weitere sicherheitsrelevante Information auch unterhalb der üblichen Grenzwerte (Abschneideregeln) aufgeführt. Erkennbar sind diese umfassenden Informationsangebote mit der farbigen R-Symbolik und der R-Kennziffer.

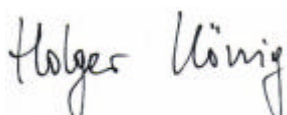
Damit soll deutlich werden, dass die Positivlisten und die R-Symbolik kein Zeichen im Sinne einer TYP 1-Kennzeichnung nach ISO 14020 sondern den informierenden Zeichen gemäß der TYP 3-Kennzeichnung zugeordnet werden kann

Wenn Sie mehr zur "geregelten Volldokumentation" erfahren möchten, stehen wie Ihnen gerne per Email oder unter der Tel. Nr. 0179 -203 8550 zur Verfügung.

Der Vorstand der ARGE kdR e.V.



Manfred Krines



Holger König



Frank Waskow



Karl-Heinz Weinisch